



Frauenfeld, 4. September 2006

Entscheid Nr. 72

2365/2006/DBU/ARP

Politische Gemeinde Wängi Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1328

1. Mit Entscheid des Gemeinderates vom 8. August 2006 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig.
2. Die zur Genehmigung eingereichte **Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1328** betrifft die Umzonung der Parzelle Nr. 1328 von der Landwirtschaftszone Lw in die Dorfzone D und umfasst eine Fläche von 713 m². Seit der letzten Revision der Ortsplanung (RRB Nr. 1140 vom 18.10.1994) seien beträchtliche Teile der unüberbauten Bauzonen erschlossen und überbaut worden (vgl. Planungsbericht). Zudem wird die Umzonung damit begründet, dass das Grundstück grösstenteils erschlossen sei und die Einzonung eine Abrundung des Baugebietes darstelle. Da die Parzelle Nr. 1328 im kommunalen Richtplan der Politischen Gemeinde Wängi als zukünftiges Baugebiet ausgewiesen ist, wird das Prinzip der grundsätzlich einzuhaltenden Flächenbilanz im Sinn von Ziffer 2.2 des Kantonalen Richtplans nicht verletzt.

Aus kantonaler Sicht steht der Vorlage nichts entgegen. Die Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1328 entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700).

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 8. August 2006 beschlossene Zonenplanänderung Parzelle Nr. 1328 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage zweier Zonenplanausschnitte Parzelle Nr. 1328, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Lommis, Dorfstrasse 11, 9545 Wängi

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage zweier Zonenplanausschnitte Parzelle Nr. 1328, je mit Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 4. Sep. 2006



Entscheid des Gemeinderates vom 8. August 2006
betreffend

Änderung des Zonenplanes 1 : 5000
(RRB Nr. 1140 vom 18.10.1994)

Umzonung der Parzelle Nr. 1328 (Wängi) von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone

Gesuch um Erteilung der departementiellen Genehmigung

1. Die im Titel erwähnte Änderung des Zonenplanes gelangte vom 12. Juni bis 12. Juli 2006 zur öffentlichen Auflage. Gleichzeitig ist die Planänderung gemäss § 5 Abs. 3 PBG dem fakultativen Referendum unterstellt worden.
Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden und die Frist des fakultativen Referendums ist unbenutzt verstrichen.
2. Aufgrund dieser Sachlage
e n t s c h e i d e t d e r G e m e i n d e r a t :
 - a) Die Änderung des Zonenplans wird vom Gemeinderat gestützt auf § 5 Abs. 2 PBG beschlossen und zuhanden der Genehmigung verabschiedet.
 - b) Das Departement für Bau und Umwelt wird um unveränderte Genehmigung ersucht.
 - c) Sollten Genehmigungsvorbehalte angebracht werden, wird um vorherige Kontaktaufnahme ersucht.
 - d) Die Mitteilung dieses Entscheides erfolgt an:
 - Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mit folgenden Beilagen
4 Expl. Zonenplan 1:5000
4 Expl. Planungsbericht
1 Expl. Kopie Inserat Amtsblatt vom 9. Juni 2006.
1 Expl. Auflageentscheid vom 30. Mai 2006

ohne Einschreiben an:
- Akten Gemeinderat

Namens des Gemeinderates Wängi
Der Gemeindeammann:


Benno Storchenegger

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Goldinger 

versandt am: